

# **BStGer RR.2021.176 vom 7. September 2022**

Bundesstrafgericht, 2022-09-07, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_RR.2021.176](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2021.176)

FR: TPF RR.2021.176 du 7 septembre 2022

IT: TPF RR.2021.176 del 7 settembre 2022

## **Regeste**

Internationale Rechtshilfe in Strafsachen an Deutschland; Herausgabe von Beweismitteln (Art. 74 IRSG)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Für die Rechtshilfe zwischen der Schweiz und Deutschland sind primär das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (EUeR; SR 0.351.1), das hierzu ergangene zweite Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 (SR 0.351.12) sowie der Vertrag vom 13. November 1969 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland über die Ergänzung des EUeR und die Erleichterung seiner Anwendung (SR 0.351.913.61) massgebend. Ausserdem gelangen die Bestimmungen der Art. 48 ff. des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 (Schengener Durchführungsübereinkommen [SDÜ]; CELEX-Nr. 42000A0922(02); Abl. L 239 vom 22. September 2000, S. 19–62; Text nicht publiziert in der SR, jedoch abrufbar auf der Website der Schweizerischen Eidgenossenschaft unter «Rechtssammlung zu den bilateralen Abkommen», 8.1 Anhang A; <https://www.admin.ch/opc/de/european-union/international-agreements/008.html>) zur Anwendung (TPF 2009 111 E. 1.2 S. 113). Günstigere Bestimmungen bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte zwischen den Vertragsparteien bleiben unberührt (Art. 48 Abs. 2 SDÜ; Art. 26 Abs. 2 und 3 EUeR).

### **E. 1.2**

Soweit diese Staatsverträge bestimmte Fragen nicht abschliessend regeln, gelangen das Bundesgesetz vom 20. März 1981 (Rechtshilfegesetz, IRSG; SR 351.1) und die Verordnung vom 24. Februar 1982 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfeverordnung, IRSV; SR 351.11) zur Anwendung (Art. 1 Abs. 1 lit. b IRSG). Das innerstaatliche Recht gelangt nach dem Günstigkeitsprinzip auch dann zur Anwendung, wenn dieses geringere Anforderungen an die Rechtshilfe stellt (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 142 IV 250 E. 3; 140 IV 123 E. 2; jeweils m.w.H.). Vorbehalten bleibt die Wahrung der Menschenrechte (BGE 145 IV 294 E. 2.1; 123 II 595 E. 7c; TPF 2016 65 E. 1.2).

### **E. 1.3**

Auf Beschwerdeverfahren in internationalen Rechtshilfeangelegenheiten sind zudem die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz, VwVG; SR 172.021) anwendbar (Art. 39 Abs. 2 lit. b i.V.m. Art. 37 Abs. 2

lit. a Ziff. 1 StBOG), wenn das IRSG nichts anderes bestimmt (siehe Art. 12 Abs. 1 IRSG).

### **E. 2.1**

Die Schlussverfügung der ausführenden kantonalen Behörde unterliegt der Beschwerde an die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (Art. 80e Abs. 1 IRSG). Die entsprechende Beschwerdefrist beträgt 30 Tage (Art. 80k IRSG). Zur Beschwerdeführung ist berechtigt, wer persönlich und direkt von einer Rechtshilfemassnahme betroffen ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Art. 80h lit. b IRSG). Als persönlich und direkt betroffen wird im Falle der Herausgabe von Kontoinformationen an den ersuchenden Staat der jeweilige Kontoinhaber angesehen (Art. 9a lit. a IRSV; Übersicht über die Rechtsprechung in BGE 137 IV 134 E. 5; TPF 2010 47 E. 2.1; Urteil des Bundesgerichts 1C\_126/2014 vom 16. Mai 2014 E. 1.3).

### **E. 2.2**

Als Inhaber der von der Rechtshilfe betroffenen Konten sind die Beschwerdeführer zur Beschwerde legitimiert. Auf die auch fristgerecht eingereichte Beschwerde ist damit einzutreten.

### **E. 3**

Zulässige Beschwerdegründe sind die Verletzung von Bundesrecht (inklusive Staatsvertragsrecht), einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens sowie die unzulässige oder offensichtlich unrichtige Anwendung ausländischen Rechts in den Fällen nach Art. 65 IRSG i.V. mit Art. 80i Abs. 1 IRSG. Die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts überprüft zudem die Richtigkeit und die Vollständigkeit der Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Angemessenheit des angefochtenen Entscheides gemäss Art. 49 lit. b und c VwVG i.V.m. Art. 39 Abs. 2 lit. b StBOG (s. TPF 2007 57 E. 3.2).

### **E. 4**

Die Beschwerdekammer ist nicht an die Begehren der Parteien gebunden (Art. 25 Abs. 6 IRSG). Sie prüft die bei ihr erhobenen Rügen grundsätzlich mit freier Kognition. Sie ist aber nicht verpflichtet, nach weiteren der Gewährung der Rechtshilfe allenfalls entgegenstehenden Gründen zu forschen, die aus der Beschwerde nicht hervorgehen (BGE 132 II 81 E. 1.4; 130 II 337 E. 1.4; Urteil des Bundesgerichts 1A.1/2009 vom 20. März 2009 E. 1.6; TPF 2011 97 E. 5). Ebenso wenig muss sich die urteilende Instanz mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen. Sie kann sich auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken, und es genügt, wenn die

- 7 -

Behörde wenigstens kurz die Überlegungen nennt, von denen sie sich leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt (Urteil des Bundesgerichts 1A.59/2004 vom 16. Juli 2004 E. 5.2 mit weiteren Hinweisen).

### **E. 5.1**

Vorab ist auf den prozessualen Antrag, es sei der Beschwerdegegnerin umgehend zu untersagen, jedwede Akten des laufenden Rechtshilfeverfahrens oder Inhalte aus diesen Akten der Staatsanwaltschaft Hamburg zu übermitteln oder anderweitig zur Kenntnis zu bringen, einzugehen. Die Beschwerdeführer machen in diesem Zusammenhang geltend, es sei erstellt, dass die Beschwerdegegnerin mit E-Mail vom 21. Juli 2021 der

Staatsanwaltschaft Hamburg Informationen über das in der Schweiz laufende Rechtshilfeverfahren übermittelt habe. Die Beschwerdegegnerin habe in der genannten E-Mail der Staatsanwaltschaft Hamburg mitgeteilt, dass die Beschwerdeführer im Rechtshilfeverfahren anwaltlich vertreten seien und sich der Gewährung der Rechtshilfe widersetzen würden. Zudem habe sie auch die im Rahmen der Stellungnahme der Beschwerdeführer vom 16. Juli 2021 vorgebrachten Argumente, namentlich zum deutschen Recht, offengelegt und um Rückmeldung gebeten. Damit habe die Beschwerdegegnerin der Staatsanwaltschaft Hamburg im vorliegenden Rechtshilfeverfahren faktisch Parteistellung eingeräumt. Der ersuchenden Behörde bzw. dem ersuchenden Staat komme im schweizerischen Rechtshilfeverfahren jedoch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung keine Parteistellung zu (act. 14 S. 4 ff.).

## E. 5.2

Diese Rüge geht fehl. Die Beschwerdeführer übersehen Art. 80o IRSG: Sind ergänzende Informationen zum Rechtshilfeersuchen notwendig, holt das Bundesamt für Justiz diese auf Antrag der ausführenden Behörde beim ersuchenden Staat ein (Art. 80o Abs. 1 IRSG), soweit staatsvertraglich nicht der unmittelbare Verkehr zwischen den Behörden vereinbart wurde (vgl. Art. 15 EUeR). Die Beschwerdegegnerin ersuchte die deutschen Behörden gestützt auf die von den Beschwerdeführern in ihrer Stellungnahme vom 16. Juli 2021 vorgebrachten Einwendungen um ergänzende Informationen zum deutschen Recht. Sie richtete dabei eine E-Mail vom 21. Juli 2021 mit folgendem Wortlaut an die deutschen Behörden (act. 14.2):

« [...] Ich beziehe mit auf Ihr obgenanntes Rechtshilfeersuchen. Der Beschuldigte hat sich im Rahmen des schweizerischen Rechtshilfeverfahrens einen Anwalt genommen und wehrt sich gegen den Vollzug der Rechtshilfe. Er bringt unter anderem vor:

- Die um rechtshilfeersuchende Behörde sei gar nicht mehr zur Stellung eines RH-Ersuchens legitimiert, da in Deutschland bereits vor Stellung

- 8 -

des Ersuchens Anklage erhoben worden sei. Die Verfahrenshoheit sei in diesem Zeitpunkt beim Gericht. Die Staatsanwaltschaft sei ab Anklageerhebung nicht mehr befugt, Beweise zu erheben.

- Es fehle an einem Konnex zur Straftat, da die erhobenen Beweismittel einzig zur Erhebung der persönlichen Verhältnisse dienen würden. In Deutschland wären entsprechende Erhebungen aufgrund der Schwere der in Frage stehenden Delikte nicht zulässig.

- Ausserdem seien die Beweismittel zur Festsetzung einer Geldstrafe nicht mehr genügend aktuell, da es einige Zeit in Anspruch nehme, bis ein Urteil zu erwarten sei. Massgeblich seien jedoch die Vermögens- und Einkommensverhältnisse im Urteilszeitpunkt.

Gerne erwarte ich Ihre Rückmeldung betr. obgenannte Punkte nach deutschem Recht. Ausserdem wäre ich Ihnen um Bekanntgabe eines Kontakts für Rückfragen dankbar. [...]».

Vorliegend hat die Beschwerdegegnerin die ersuchende Behörde wie bereits erwähnt um Information zum deutschen Recht ersucht. Rückfragen dieser Art an den ersuchenden Staat sind nicht nur gesetzlich vorgesehen (Art. 80o IRSG, Art. 28 Abs. 6 IRSG), es gehört auch zu den Grundregeln des Rechtshilfeverfahrens, dass die ersuchte Behörde soweit wie möglich

die ersuchende Behörde unterstützt, damit diese ein genügendes Ersuchen zu stellen vermag (ZIMMERMANN, *La coopération judiciaire internationale en matière pénale*, 5. Aufl. 2019, S. 319 f., N. 302). Sie ist sogar verpflichtet, vor Abweisung des Rechtshilfeersuchens dem ersuchenden Staat die Möglichkeit zu geben, diese mit ergänzenden Informationen zu versehen (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2010.262 vom 11. Juni 2012 E. 7.3 in fine; RR.2009.37-38 vom 2. September 2009 E. 4.5; RR.2007.143 vom 3. Dezember 2007 E. 2.5). Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführer bewirkt eine Rückfrage der schweizerischen Behörden im Sinne von Art. 80o IRSG nicht, dass der ersuchende Staat bzw. die ersuchende Behörde Partei im Rechtshilfeverfahren wird (ZIMMERMANN, a.a.O., S. 297 N. 284). Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegnerin Akten oder Informationen, welche über das in Art. 80o IRSG Vorgesehene hinausgehen, an die ersuchende Behörde herausgegeben hätte bzw. solche herauszugeben beabsichtigt, bestehen keine, weshalb der prozessuale Antrag der Beschwerdeführer auf Untersagung der Übermittlung oder Kenntnissgabe von Akten des laufenden Rechtshilfeverfahrens oder Inhalte aus diesen Akten abzuweisen ist.

- 9 -

### **E. 6.1**

Die Beschwerdeführer machen sodann eine Verletzung des rechtlichen Gehörs geltend. Die Beschwerdegegnerin habe sich mit den mit der Stellungnahme vom 16. Juli 2021 vorgetragene(n) Fakten und Argumenten bei der Beurteilung und Entscheidung des Rechtshilfesuches der deutschen Behörden, insbesondere mit dem Thema der fehlenden Zuständigkeit bzw. Befugnis der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Stellung des Rechtshilfesuches und mit den Argumenten eines fehlenden Konnexes zwischen den rechtshilfeweisen verlangten Informationen und Unterlagen einerseits und des in Hamburg gegen den Beschwerdeführer 1 geführten Strafverfahrens andererseits, nicht rechtsgenügend auseinandergesetzt (act. 1 S. 5 f.).

### **E. 6.2**

Der in Art. 29 Abs. 2 BV verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör durch eine angemessene Begründung wird im Bereich der internationalen Rechtshilfe durch Verweis in Art. 12 Abs. 1 IRSG auf Art. 35 VwVG konkretisiert (ZIMMERMANN, a.a.O., S. 509 ff., N. 472 ff., N. 487). Das Recht auf eine begründete Verfügung respektive einen begründeten Entscheid bedeutet, dass die Begründung den Entscheid für die Partei verständlich machen und ihr erlauben muss, ihn zu akzeptieren oder anzufechten (ZIMMERMANN, a.a.O., S. 525 ff., N. 486 ff.). Die Behörde muss die Vorbringen des Betroffenen sorgfältig und ernsthaft prüfen und in der Entscheidungsfindung berücksichtigen. Die Überlegungen, von denen sich die Behörde leiten liess und auf welche sich ihr Entscheid stützt, müssen daher wenigstens kurz genannt werden. Das bedeutet indessen nicht, dass sich diese ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen muss. Vielmehr kann sie sich auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (vgl. zum Ganzen BGE 141 III 28 E. 3.2.4; 139 V 496 E. 5.1; 138 I 232 E. 5.1; 126 I 97 E. 2b S. 102 f.; je mit Hinweisen; KNEUBÜHLER/PEDRETTI, in Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], 2. Aufl. 2019, Art. 32 VwVG N. 9 m.w.H.).

### **E. 6.3**

Die angefochtene Schlussverfügung genügt diesen Anforderungen. Entgegen den Ausführungen der Beschwerdeführer legte die Beschwerdegegnerin darin insbesondere dar, inwiefern die herauszugebenden Unterlagen betreffend die Bankkonten des Beschwerdeführers 1 in zeitlicher und sachlicher Hinsicht potenziell erheblich seien. Die Beschwerdegegnerin hat so dann an verschiedenen Stellen in der Schlussverfügung darauf hingewiesen, dass für den Vollzug der Rechtshilfe das Recht des ersuchten Staates und nicht des ersuchenden Staates massgeblich ist (vgl. act. 1.5 Ziff. IV letzter Abschnitt, S. 6 und Ziff. V zweiter Abschnitt, S. 7). Insofern geht die Kritik der Beschwerdeführer, die Beschwerdegegnerin habe sich zum Einwand der fehlenden Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Hamburg nicht geäussert,

- 10 -

sondern lediglich lapidar festgehalten, dass die Verweise auf deutsches Recht nicht zielführend erscheinen, fehl. Die Ausführungen der Beschwerdegegnerin sind zwar eher knapp gehalten, eine sachgerechte Anfechtung war jedoch möglich. Entgegen der Darstellung der Beschwerdeführer hat die Beschwerdegegnerin in der Schlussverfügung die von den Beschwerdeführern in ihrer Stellungnahme vom 16. Juli 2021 vorgebrachten Argumente aufgegriffen und (wenn auch teilweise in sehr geraffter Form) dargelegt, weshalb aus ihrer Sicht die Argumente nicht zu überzeugen vermögen. Eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör liegt damit nicht vor. Eine andere Frage ist, ob diese Überlegungen zutreffend sind und inhaltlich für den Entscheid ausreichen, was vorliegend von den Beschwerdeführern bestritten wird. Diese Frage betrifft den Entscheid in seinem materiellen Gehalt, worauf in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen wird.

### **E. 7.1**

Die Beschwerdeführer rügen in einem weiteren Punkt die fehlende Befugnis der Staatsanwaltschaft Hamburg zur Stellung eines Rechtshilfesuchs. Die Staatsanwaltschaft Hamburg habe bereits am 4. Dezember 2020, also rund drei Monate vor Stellung des Rechtshilfesuches, beim zuständigen Amtsgericht Hamburg gegen den Beschwerdeführer 1 Anklage bezüglich der im Rechtshilfesuch genannten Vorwürfe erhoben. Die Befugnis zur Stellung des Rechtshilfesuches sei mit der Anklageerhebung auf das Amtsgericht Hamburg übergegangen. Entsprechend hätte die Staatsanwaltschaft Hamburg das Rechtshilfeersuchen beim Amtsgericht Hamburg beantragen müssen, was offensichtlich nicht getan worden sei, weshalb auf das Rechtshilfeersuchen nicht eingetreten werden könne bzw. dieses abgewiesen werden müsse (act. 1 S. 7 ff.).

### **E. 7.2**

Das Ersuchen vom 3. März 2021 wurde von der Staatsanwaltschaft Hamburg gestellt. Dieses weist weder offensichtliche Fehler, Lücken noch Widersprüche auf – was im Übrigen von den Beschwerdeführern auch gar nicht geltend gemacht wird –, weshalb der darin dargestellte Sachverhalt für den Schweizer Rechtshilferichter grundsätzlich bindend ist (BGE 139 II 451 E. 2.2.1; 136 IV 4 E. 4.1; 133 IV 76 E 2.2; TPF 2011 194 E. 2.1). Dies gilt insbesondere auch in Bezug auf die sachliche Zuständigkeit der ersuchenden Behörde. Nach der Rechtsprechung ist die Auslegung des Rechts des ersuchenden Staates in erster Linie Sache seiner Behörden. Die Rechtshilfe darf nur verweigert werden, wenn der ersuchende Staat offensichtlich unzuständig ist, d.h. dessen Justizbehörden ihre Zuständigkeit in willkürlicher Weise bejaht haben (BGE 126 II 212 E. 6c/bb; 116 Ib 89 E. 2c/aa; 113 Ib 157 E. 4; TPF 2013 97 E. 5.2 m.w.H.). Die offensichtliche Unzuständigkeit

der Staatsanwaltschaft Hamburg ergibt sich aus dem Ersuchen nicht. Die Beschwerdegegnerin hat dem Gericht sodann einen Beschluss des Amtsgerichts Hamburg vom 21. Oktober 2021 eingereicht, aus welchem die Rechtshilfelegitimation der ersuchten Behörde eindeutig hervorgehe (act. 16 und 16.1). Im besagten Beschluss hatte das Amtsgericht Hamburg einen Antrag des Beschwerdeführers 1 auf gerichtliche Entscheidung abgewiesen und festgehalten, dass das Rechtshilfeersuchen der Staatsanwaltschaft Hamburg an die schweizerischen Behörden zwecks Aufklärung entscheidungserheblicher Umstände geeignet und auch verhältnismässig sei. Ob dieser Beschluss mittlerweile in Rechtskraft erwachsen ist, ergibt sich aus den Akten nicht. Dessen ungeachtet kann jedoch festgehalten werden, dass die Beschwerdegegnerin keinen Grund hatte, an der sachlichen Zuständigkeit der ersuchten Behörde zu zweifeln. Es obliegt sodann auch nicht dem Schweizer Rechtshilfe Richter zu beurteilen, welche Konsequenzen eine allfällige sachliche Unzuständigkeit der ersuchenden Behörde in Bezug auf die Verwertbarkeit ihrer bisherigen Handlungen nach dem ausländischen Recht nach sich zieht. Mit der Beschwerdegegnerin ist daher festzuhalten, dass die Staatsanwaltschaft Hamburg jedenfalls zum Zeitpunkt des Einreichens des hier zu beurteilenden Ersuchens nicht offensichtlich unzuständig war. Die Beschwerde erweist sich in diesem Punkt als unbegründet.

#### **E. 8.1**

Die Beschwerdeführer machen in einem weiteren Punkt eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips geltend. Sie sind der Ansicht, dass zwischen den verlangten Informationen und den Unterlagen und dem inkriminierten Sachverhalt weder in zeitlicher noch in sachlicher Hinsicht ein Konnex bestehe (act. 1 S. 10 ff.).

#### **E. 8.2**

Rechtshilfemassnahmen haben generell dem Prinzip der Verhältnismässigkeit zu genügen (statt vieler vgl. Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2011.193 vom 9. Juli 2012 E. 8.2). Die internationale Zusammenarbeit kann nur abgelehnt werden, wenn die verlangten Unterlagen mit der verfolgten Straftat in keinem Zusammenhang stehen und offensichtlich ungeeignet sind, die Untersuchung voranzutreiben, so dass das Ersuchen nur als Vorwand für eine unzulässige Beweisausforschung («fishing expedition») erscheint (BGE 142 II 161 E. 2.1.2; 139 II 404 E. 7.2.2; 136 IV 82 E. 4.1). Ob die verlangten Auskünfte für das Strafverfahren im ersuchenden Staat nötig oder nützlich sind, ist eine Frage, deren Beantwortung grundsätzlich dem Ermessen der Behörden dieses Staates anheimgestellt ist. Der ersuchte Staat ist verpflichtet, dem ersuchenden Staat alle diejenigen Aktenstücke zu

übermitteln, die sich auf den im Rechtshilfeersuchen dargelegten Sachverhalt beziehen können; nicht zu übermitteln sind nur diejenigen Akten, die für das ausländische Strafverfahren mit Sicherheit nicht erheblich sind (sog. potentielle Erheblichkeit; BGE 128 II 407 E. 6.3.1; 122 II 367 E. 2c; TPF 2009 161 E. 5.1 m.w.H.). Hierbei ist auch zu beachten, dass für das ausländische Strafverfahren nicht nur belastende, sondern auch entlastende Beweismittel von Bedeutung sein können, um einen bestehenden Verdacht allenfalls zu widerlegen (TPF 2011 97 E. 5.1 m.w.H.). Dabei darf die ersuchte Rechtshilfebehörde über ein im Rechtshilfeersuchen gestelltes Begehren nicht hinausgehen (Übermassverbot; BGE 136 IV 82 E. 4.1). Die Rechtsprechung hat diesen Grundsatz derweil insofern präzisiert, als das Rechtshilfeersuchen nach Massgabe des Zwecks der

angestrebten Rechtshilfe weit ausgelegt werden kann, solange alle Voraussetzungen für die Gewährung der Rechts- hilfe erfüllt sind. Auf diese Weise kann eine andernfalls notwendige Ergän- zung des Rechtshilfeersuchens vermieden werden (BGE 136 IV 82 E. 4.1; vgl. zum Ganzen auch TPF 2009 161 E. 5.1). Zielt das Rechtshilfeersuchen auf die Ermittlung ab, auf welchem Weg Geldmittel möglicherweise strafba- rer Herkunft verschoben worden sind, so sind die Behörden des ersuchen- den Staates grundsätzlich über alle Transaktionen zu informieren, die von Gesellschaften und über Konten getätigt worden sind, welche in die Angele- genheit verwickelt sind (BGE 129 II 462 E. 5.3; TPF 2011 97 E. 5.1 m.w.H.).

### **E. 8.3**

Aus den für den Rechtshilferichter verbindlichen Ausführungen im Ersuchen (vgl. supra E. 7.2) ist zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer 1 alleiniger Gesellschafter und alleiniger Geschäftsführer der E. mbH, in Hamburg, ge- wesen sei. Die E. mbH habe die Gaststätte F. betrieben. Als Geschäftsführer sei der Beschwerdeführer 1 verpflichtet gewesen, Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversiche- rung) abzuführen. Obwohl ihm dies zumutbar gewesen sei, habe er die Arbeitnehmerbeiträge in den Monaten Juli 2018 bis Juli 2019 in insgesamt 25 Fällen nicht abgeführt, sondern die Beiträge in Gesamthöhe von EUR 14'790.82 für seine E. mbH einbehalten. Die E. mbH sei spätestens seit dem 1. Oktober 2018 insolvent gewesen. Obwohl dem Beschwerdeführer 1 dies bewusst gewesen sei, habe er bis heute keinen Insolvenzantrag ge- stellt. Zudem habe der Beschwerdeführer 1 trotz der Insolvenz und Zah- lungseinstellung keine Bilanzen für die Geschäftsjahre 2018 und 2019 er- stellt. Die Nichterstellung der Bilanzen trotz Insolvenz und Zahlungseinstel- lung stelle eine Bankrottat dar. Der Beschwerdeführer 1 habe ausgesagt, dass die E. mbH im Juli 2019 zahlungsunfähig gewesen sei, denn die B. FZE habe ihr ein Darlehen in der Höhe von insgesamt EUR 55'955.-- gewährt. Am 4. Juni 2019 habe sie darauf eine Gutschrift über EUR 6'000.-- erhalten.

- 13 -

Zuletzt soll die E. mbH am 2. August 2019 nach Betriebsschliessung ein Dar- lehen der B. FZE in Höhe von EUR 13'421.-- erhalten haben. In der Tat seien auf den Kontoumsätzen der E. mbH diese zwei Gutschriften verzeichnet. Das Geld stamme von dem angefragten Schweizer Bankkonto mit der IBAN 1. Eine Recherche bei zefix.ch habe ergeben, dass es in der Schweiz keine Gesellschaft B. FZE gebe. Eine Google-Recherche hingegen habe er- geben, dass sich der Beschwerdeführer 1 bei LinkedIn als «Managing Direc- tor» der B. FZE bezeichnet habe. Vor diesem Hintergrund sei anzunehmen, dass es sich bei der Bezeichnung B. FZE um einen blossen Handelsnamen handle, unter dem der Beschwerdeführer 1 im geschäftlichen Verkehr auf- trete, dahinter aber keine eigene Gesellschaft stehe. Es sei anzunehmen, dass das Konto dem Beschwerdeführer 1 selber gehöre und er dieses Konto zur Erbringung von Einlagen oder Geschäftsdarlehen seiner E. mbH genutzt habe; es sich darauf erhebliche Umsätze finden würden (Verfahrensakten, Lasche 2, Urk. 3 ff.).

### **E. 8.4**

Die deutschen Behörden verfügen über konkrete Hinweise, dass die E. mbH von der Beschwerdeführerin 2, nachdem sie insolvent geworden sei, Darle- hen in der Höhe von insgesamt EUR 55'000.-- erhalten habe. Das Darlehen sei der E. mbH von einem auf die

Beschwerdeführerin 2 lautenden Konto bei der Bank C. AG überwiesen worden. Dabei sei der Beschwerdeführer 1 der Managing Partner der Beschwerdeführerin 2 gewesen. Die Erhebungen bei der Bank C. AG durch die Beschwerdegegnerin haben sodann ergeben, dass auch der Beschwerdeführer 1 persönlich eine Kontoverbindung zur Bank C. AG unterhielt und Zeichnungsberechtigter für das Konto der Beschwerdeführerin 2 bei der Bank C. AG war. Die Beschwerdegegnerin hat in diesem Zusammenhang zu Recht darauf hingewiesen, dass der Verdacht besteht, dass der Beschwerdeführer 1 seine Vermögensverhältnisse zu seinen Gunsten zu verschleiern versucht. Ein sachlicher Konnex zwischen dem zu untersuchenden Sachverhalt und den Konten der Beschwerdeführer ist daher ohne Weiteres gegeben. Von einer «fishing expedition» kann keine Rede sein. Dies gilt unabhängig davon, ob gegen den Beschwerdeführer 1 bereits Anklage erhoben worden ist. Dass mittlerweile ein rechtskräftiger Entscheid vorliegen würde, ist weder aktenkundig noch wird derartiges geltend gemacht. Solange ein gültiges Rechtshilfeersuchen zudem nicht explizit zurückgezogen worden ist, muss dieses grundsätzlich vollzogen werden (Urteile des Bundesgerichts 1C\_559/2009 vom 11. Februar 2010 E. 1; 1A.218/2003 vom 17. Dezember 2003 E. 5; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.291 vom 3. Juli 2014 E. 6.2; je m.w.H.). Es entspricht sodann – wie bereits ausgeführt – der Rechtsprechung, dass die Behörden des ersuchenden Staates grundsätzlich alle sichergestellten Aktenstücke zu über-

- 14 -

mitteln haben, welche sich auf den im Ersuchen dargelegten Verdacht beziehen können. Dies gerade dann, wenn das Rechtshilfeersuchen, wie vorliegend, auf die Ermittlung abzielt, auf welchem Weg Geldmittel mutmasslich strafbarer Herkunft verschoben wurden. Insbesondere Stammunterlagen bezüglich der Eröffnung der Konten und Depots, des Vertragsverhältnisses der Bank und allfälliger Vertretungsverhältnisse sind unabhängig von deren Datum relevant, weil sie Auskunft unter anderem über die wirtschaftliche Berechtigung geben können (vgl. statt vieler: Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2016.245 +256 vom 19. Mai 2017 E. 5.7). Ob die Transaktionen tatsächlich deliktischer Herkunft sind – was von den Beschwerdeführern bestritten wird –, ist nicht vom Rechtshilferichter zu prüfen. Diese Frage wird Gegenstand im deutschen Strafverfahren sein. Im Übrigen sind die Überweisungen auch als potentiell relevant zu bezeichnen, um darauf Rückschlüsse aber auch entlastender Natur über das den beschuldigten Personen angelastete Verhalten zu ziehen. Soweit schliesslich die Beschwerdeführer monieren, die Unterlagen seien für den im Rechtshilfeersuchen genannten Zweck – nämlich die Festlegung der Geldstrafe – gar nicht relevant, weil nach deutschem Recht sich die Bemessung der Geldstrafe nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen des Angeklagten im Zeitpunkt des Erlasses des Urteils richte, ist darauf hinzuweisen, dass die deutschen Behörden um rechtshilfweise Herausgabe der Bankunterlagen nicht nur für die Bestimmung der Höhe der zu erwartenden Geldstrafe ersucht haben, sondern generell für die Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers 1 (act. 1.7 S. 3) und die Aufklärung der Verbindungen zwischen den Beschwerdeführer 1 und der Beschwerdeführerin 2 (act. 16.1 S. 2). Eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist nicht auszumachen.

## **E. 9**

Schliesslich geht auch die Anrufung des «Nemo-Tenetur»-Grundsatzes fehl, soweit die Beschwerdeführer in der Herausgabe der Bankunterlagen eine Verletzung des Verbots des

Selbstbelastungszwangs erblicken (act. 1 S. 19). Es ist grundsätzlich Sache des ausländischen Strafgerichts, im Lichte des «Nemo-Tenetur»-Grundsatzes über die Verwertbarkeit von Beweismitteln zu befinden (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 2C\_417/2019 vom

### **E. 13**

Juli 2020 E. 4.5.1, dort zur Amtshilfe). Es liegen keine Gründe vor, wonach ernsthaft zu befürchten wäre, dass die deutschen Strafgerichte den «Nemo-Tenetur»-Grundsatz missachten könnten. Vielmehr ist bei einem Staat wie Deutschland gestützt auf das völkerrechtliche Vertrauensprinzip davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer 1 seine diesbezüglichen Rechte im deutschen Strafverfahren geltend machen können (vgl. Urteile des Bundesgerichts 1C\_260/2013 vom 19. März 2013 E. 1.4;

- 15 -

1C\_257/2010 vom 1. Juni 2010 E. 2.4; Entscheid des Bundesstrafgerichts RR.2013.209 vom 14. März 2014 E. 2.1.1).

10. Andere Rechtshilf Hindernisse werden nicht genannt und sind auch nicht ersichtlich. Der Herausgabe der vorgenannten Unterlagen steht somit nichts entgegen. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Vor diesem Hintergrund wird das Gesuch um Sistierung des Beschwerdeverfahrens obsolet, weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

11. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten den Beschwerdeführern aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 5'000.-- festzusetzen (vgl. Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 73 StBOG sowie Art. 5 und 8 Abs. 3 lit. a BStKR), unter Anrechnung des geleisteten Kostenvorschusses in derselben Höhe.

12. Am 31. März 2022 teilte RA D. der Beschwerdekammer mit, dass er die Beschwerdeführer nicht mehr vertrete (vgl. supra lit. K). Die Beschwerdeführer, welche beide im Ausland ansässig sind, haben dem Gericht keine Zustelladresse hinterlassen. Die schweizerischen Behörden stellen ihre Verfügungen und Entscheide nicht ins Ausland zu. Den in Ausland ansässigen Berechtigten und Beschwerdeführern werden Verfügung und Entscheide, die sie betreffen, nur eröffnet, wenn sie ein Zustellungsdomizil in der Schweiz bezeichnen (Art. 80m Abs. 1 lit. b IRSG; Art. 9 IRSV). Darauf wurden die Beschwerdeführer explizit in der Schlussverfügung vom 23. Juli 2021 hingewiesen (act. 1.5 S. 9). Von einer amtlichen Publikation (vgl. Art. 36 lit. b VwVG) ist mangels Zustelldomizils in der Schweiz abzusehen. Der vorliegende Entscheid ist den Beschwerdeführern ad acta zuzustellen.

- 16 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.